

In Filmen ist meistens Musik enthalten. Dies bedeutet, dass bei einer öffentlichen Filmvorführung auch Musik zur Aufführung gelangt. Die Rechte der Musik-Autor:innen werden von der [GEMA](#) (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) wahrgenommen. Für Musiknutzungen im Rahmen des Einsatzes von Medien aus dem Medienportal der Fachstelle 5.MD – Medien und Digitalität (welche nicht durch deren [AGB](#) abgedeckt sind), des KFW-Bouquets u. a. empfiehlt sich also eine separate Abklärung der rechtlichen Situation in Bezug auf GEMA.

1. Katholische Kirche und GEMA

Lediglich bis Ende 2023 bestand einen Pauschalvertrag der katholischen Kirche – vertreten durch den Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) – mit der GEMA. Bitte beachten Sie folgenden Sachstand für die öffentliche nichtgewerbliche Vorführung von Filmen in Kirche und Gemeinde.

Seit 01.01.2024 müssen Filmvorführungen bei der GEMA angemeldet werden. [GEMA Tarif T für Filmvorführungen \(Stand 2026\)](#) bzw. beachten Sie auch Updates dazu.

Dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) ist es gelungen, sich mit der GEMA über einen gesamtvertraglichen Nachlass in Höhe von 20 % auf die gesetzlichen Rahmentarife zu verständigen. Dieser Nachlass gilt für alle Veranstaltungen, die in kirchlicher Trägerschaft durchgeführt werden, unabhängig davon, ob sie auf bisheriger Vertragsgrundlage als bereits pauschal vergütet anzusehen waren oder schon bislang melde- und/ oder gebührenpflichtig waren.

Ergänzende Hinweise

Bitte beachten Sie insbesondere, dass die aktuellen Vereinbarungen des Verbands der Diözesen Deutschlands (VDD) mit der GEMA nur für rein kirchliche/gemeindliche Vorführungen gelten. Kooperationen mit kommerziellen Partnern sind keinesfalls über die Nachlass-Regelung in Höhe von 20 % abgedeckt, anderweitige Kooperationen sind abzuklären.

Weiterführende Links zur GEMA

-> [Welche Formen von Musiknutzung für katholische Institutionen und Gemeinden für GEMA-Anmeldungen relevant sind](#)

-> [GEMA Tarif T für Filmvorführungen \(Stand 2026\)](#) bzw. beachten Sie auch Updates dazu

2. Freistaat Bayern und GEMA (Option zur Musiknutzung im Rahmen von Pauschalverträgen zur Förderung des Ehrenamts)

In einigen Bundesländern – darunter auch im Freistaat Bayern – wurden mit der GEMA Pauschalverträge zur Förderung des Ehrenamts abgeschlossen. Das länderspezifische Abkommen bietet auch kirchlichen Organisationen, Pfarreien und ehrenamtlich getragenen Einrichtungen finanzielle und bürokratische Entlastungen.

Die Pauschalverträge gelten explizit für gemeinnützige, mildtätige sowie kirchliche Organisationen, deren Arbeit überwiegend ehrenamtlich geprägt ist. Die GEMA-Lizenzkosten werden für bis zu vier Veranstaltungen pro Kalenderjahr und Organisation übernommen. Die Kostenübernahme greift nur bei Veranstaltungen, für die kein Eintrittsgeld erhoben wird. Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie Spenden sind zulässig, sofern keine kommerziellen Absichten verfolgt werden. Die maximale Veranstaltungsfläche darf 500 m² nicht überschreiten.

Es handelt sich nicht um eine pauschale Befreiung von der Meldepflicht von Veranstaltungen mit Musik. Jede Veranstaltung muss vorab über das Online-Portal der GEMA durch die jeweilige Organisation angemeldet werden.

Von der Pauschale ausgeschlossen sind unter anderem reine Konzerte, Theateraufführungen sowie kommerzielle Nutzungen und Dauerbeschallungen ohne Veranstaltungscharakter.

Allgemeine Informationen lassen sich auf der Website der GEMA finden:

<https://www.gema.de/de/musiknutzer/ehrenamtspauschalen>

Die Abwicklung des bayerischen Kontingents regelt das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS Bayern).

Weiterführende Links zu GEMA und StMAS Bayern:

[Bayern übernimmt GEMA-Gebühren ehrenamtlicher Vereine](#)

<https://www.stmas.bayern.de/ehrenamt/pauschalvertrag-gema/index.php>

[Standardbrief des StMAS](#)

Bitte beachten Sie grundsätzlich das [Außenwerbeverbot für nichtgewerbliche Filmvorführungen](#).

Bei Fragen zu Filmvorführungen oder GEMA, können Sie sich nach wie vor gerne an unsere Fachstelle 5.MD wenden. Rechtlich verbindliche Auskünfte oder Preisinformationen können wir Ihnen hierbei leider nicht geben. Besuchen Sie auch gerne unser Webmagazin: [Rechtliches und Lizenzen - 5.MD - Medien und Digitalität, der Fachstelle der Erzdiözese München und Freising](#).

Kontakt zur Fachstelle 5.MD: <https://www.fachstelle-md.online/team>.

E-Mail fsmd@eomuc.de. Tel. 089 2137-1544.